

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

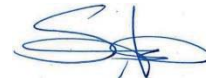
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4788

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 09.11.2020



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

5. November 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen nach Ziffer 3.1 des Haushaltsführungserlasses des Finanzministeriums die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund - vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - und den Ländern zur Kooperation im Bereich der Datenbereitstellung und Routingdienste für das Radnetz Deutschland (VV „Digitalisierung im Radverkehr“) zu Ihrer Information.

Die Verwaltungsvereinbarung greift den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu digitalen Daten im Radverkehr vom 9. April 2019 auf. Ziel der Kooperation ist der Aufbau eines digitalen nationalen Datenbestandes zur Radinfrastruktur, der flächendeckend, aktuell, einheitlich beschrieben und über elementare Dienste verfügen soll. Die Bereitstellung der digitalen Daten erfolgt auf Basis eines gemeinsamen Datenmodell-Standards und wird auch Dritten frei zugänglich sein. Durch die Entwicklung innovativer, insbesondere multi-modaler Dienste soll der Radverkehr sicherer und attraktiver werden.

Basis ist ein digitales Radnetz Deutschland, das Radrouten mit nationaler und überregionaler Bedeutung umfasst. Darunter fallen die Deutschland-Routen D1 bis D12, der Radweg Deutsche Einheit, der Iron Curtain Trail und das Hauptroutennetz der Bundesländer.

Im Rahmen der Kooperation bringen die Länder hierzu ihre Daten in den Radroutenplaner Deutschland als nationales Datenangebot ein. Dieser ist ein Baustein zur Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands aus der delegierten EU-Verordnung 1926/2017/EU. Danach sind Behörden, Verkehrsbetreiber, Infrastrukturbetreiber und Anbieter nachfrageorientierter Verkehrsangebote seit dem 1.12.2019 verpflichtet, Reise- und Verkehrsdaten über einen Nationalen Zugangspunkt (National Access Point – NAP) zugänglich zu machen. Ziel der VO ist die grenzüberschreitende EU-weite Versorgung Reisender mit multimodalen, hochwertigen und durchgängigen Reiseinformationen vor und während der kompletten Reise. Dies umfasst auch Daten des Radverkehrs.

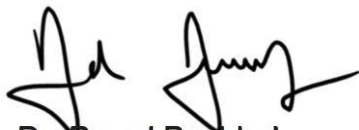
Sowohl aus touristischer als auch verkehrspolitischer Sicht ist eine Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Bund-Länder-Kooperation sinnvoll.

Es ist auch beabsichtigt, das Radnetz Deutschland verstärkt auch international besser zu vermarkten. Davon kann Schleswig-Holstein profitieren. Zudem hat der Bund erhebliche Mittel für die Radverkehrsförderung und für die Qualitätsentwicklung der Radrouten mit nationaler Bedeutung zur Verfügung gestellt. Beim Bundesamt für Güterverkehr wurde zwischenzeitlich eine zentrale Geschäftsstelle für das Radnetz Deutschland eingerichtet, die für die Koordination der Aktivitäten zuständig sein wird.

Dies passt auch zu den Zielen der neuen Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 „Ab aufs Rad im echten Norden“. Darin gehört die Entwicklung der Radfernwege des Landes zu Qualitätsrouten im Handlungsfeld Radtourismus zu den Schlüsselmaßnahmen.

Die anteilige Finanzierung der zentralen Geschäftsstelle für das Radnetz Deutschland mit jährlich 5,0 T€ erfolgt zunächst im Rahmen der Deckungsfähigkeit aus dem Einzelplan 06.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlage:

- Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung

über die Kooperation im Bereich der Datenbereitstellung und Routingdienste für das Radnetz Deutschland (VV Digitalisierung im Radverkehr von Oktober 2020)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - nachstehend „Bund“ genannt

und

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch
[hier bitte noch die Institution ergänzen]

dem Freistaat Bayern, vertreten durch
das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
sowie der Landesbaudirektion Bayern, Zentralstelle Verkehrsmanagement

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau

dem Land Berlin, vertreten durch
[hier bitte noch die Institution ergänzen]

dem Land Brandenburg, vertreten durch
das Ministerium [bitte noch ergänzen]

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
[hier bitte noch die Institution ergänzen]

dem Land Hessen, vertreten durch
das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

dem Land Niedersachsen, vertreten durch
das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
das Ministerium für Verkehr

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

dem Saarland, vertreten durch
das Ministerium für [bitte noch ergänzen]

dem Land Schleswig-Holstein vertreten durch
das Ministerium [bitte noch ergänzen]

dem Freistaat Sachsen, vertreten durch
das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

dem Freistaat Thüringen, vertreten durch
das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

nachstehend „Länder“, in der gemeinsamen Nennung mit dem Bund „Partner“ genannt, schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Deutschland braucht ein baulastträger- und länderübergreifendes Netz der Radinfrastruktur für alle Verkehrszwecke.

Die Bereitstellung von Informationen zu diesem Netz trägt dazu bei, dass der Radverkehr sicherer, leistungsfähiger und attraktiver wird. Die Daten zu Radverkehrs

netzen und die aus ihnen entwickelten Dienste werden im Zuge der weiteren Entwicklung zur Informationsgesellschaft an Bedeutung gewinnen und eröffnen ein verkehrspolitisches Handlungsfeld.

Vor diesem Hintergrund sind Datenbanken zu Radrouten und Radroutenplaner in öffentlicher Trägerschaft oder mit Beteiligung staatlicher Stellen entstanden, die unterschiedliche technische Ansätze aufweisen und lediglich räumlich abgegrenzte Bereiche abdecken. Die Abstimmung und Verknüpfung solcher Systeme ist ein gemeinsames Anliegen des Bundes und der Länder. Die damit verbundene Angebots- und Qualitätsverbesserung kann dazu beitragen, den Radtourismus und den Radverkehr insgesamt zu fördern.

Die Länder bringen ihre Daten in ein nationales Datenangebot des Radverkehrs, den Radroutenplaner Deutschland, ein. Dieses Angebot dient auch der Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 4./5. April 2019 (TOP 6.7) und der delegierten Verordnung 1926/2017/EU vom 31. Mai 2017. Damit verbessern sie auch ihr Open-Data-Angebot.

Die radtouristischen Akteure der Partner werden beratend hinzugezogen.

Der Bund errichtet die Geschäftsstelle Radnetz Deutschland im Hinblick auf das Bundesinteresse für die überregional bedeutsamen Radrouten. Die Geschäftsstelle soll Aufgaben aus dieser Vereinbarung, aus der delegierten Verordnung 1926/2017/EU zur Bereitstellung von Radverkehrsdaten über einen nationalen Zugangspunkt (NAP), sowie auch Aufgaben bezüglich der Vermarktung des Radnetzes Deutschland und der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen übernehmen.

Die Partner setzen sich dafür ein, das Thema (Digitales) Radnetz Deutschland im Nationalen Radverkehrsplan voran zu treiben.

In dieser Vereinbarung werden die Grundsätze der Kooperation und der Finanzierung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt. Diese Kooperation wird als "Digitales Radnetz Deutschland" bezeichnet.

Der Bund beabsichtigt darüber hinaus Mittel je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel zum Ausbau und zur Erweiterung des Radnetzes Deutschland bereit zu stellen. Diese Mittel sollen dazu dienen z.B. das Marketing zu unterstützen, Lückenschlüsse zu finanzieren, gemeinsame Streckenstandards zu entwickeln, begleitende Infrastruktur aufzubauen, etc. Die Mittel werden den Ländern als Zuwendung bereitgestellt. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht. Das Verwaltungsverfahren, die Anforderungen und Ausgestaltung der Förderungen werden durch eine separate Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 1 Lenkung und Administration

1. Die Partner richten eine Lenkungsgruppe ein, die alle Aktivitäten begleitet und ihre Entscheidungen mindestens mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden fasst. Jeder Partner ist mit einer Stimme in dieser Gruppe vertreten. Die Lenkungsgruppe bestimmt jährlich einen Partner zum Vorsitz. Die Lenkungsgruppe trifft sich i.d.R. zweimal jährlich. Sie kann themenspezifische Arbeitsgruppen einberufen. An den Lenkungsgruppensitzungen können auch Gäste teilnehmen.

2. Die Lenkungsgruppe ist für die Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung zuständig. Darunter fallen hauptsächlich die Abstimmungen zu Aktualisierungen und Bereitstellungen von Radverkehrsdaten für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Internetangebots zum „Radroutenplaner Deutschland“ sowie die Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 4./5. April 2019 (TOP 6.7) und der Delegierten Verordnung 1926/2017/EU vom 31. Mai 2017.
3. Die Geschäftsstelle Radnetz Deutschland ¹ übernimmt auch administrative Aufgaben, die im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvereinbarung stehen. Hierzu gehören unter anderem die Vorbereitung und Durchführung der Lenkungsgruppensitzungen, die Umsetzung von Beschlüssen der Lenkungsgruppe, die Funktion eines Ansprechpartners für die Länder, die Verwaltung der Finanzmittel, der Betrieb der Internetseite www.radnetz-deutschland.de und die Durchführung weiterer Leistungen zur Pflege des digitalen Radnetzes Deutschland. Der BMVI bestimmt im Übrigen die Aufgabenzuweisungen an die Geschäftsstelle und übt die Fachaufsicht aus.

§ 2 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Die Länder finanzieren die Aktivitäten durch eine Umlage von je 5.000 € jährlich und leisten ihren Beitrag auf Anforderung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom BMVI finanziert. Weitere projektbezogene Umlagen (z.B. Weiterentwicklungen) können durch einstimmigen, schriftlichen Beschluss der Lenkungsgruppe erhoben werden.
2. Der Vorsitz und die Geschäftsstelle überwachen die Verwendung der Mittel und berichten gegenüber der Lenkungsgruppe, die dazu beschließt. Die zuständigen Rechnungshöfe der Länder und der Bundesrechnungshof haben ein Prüfungsrecht.

§ 3 Angebote und Aufgaben

1. Die Partner betreiben gemeinsam das Angebot www.radroutenplaner-deutschland.de. Dieses Angebot zielt darauf ab, Daten zum Radnetz Deutschland (D-Routennetz, Radweg Deutsche Einheit, Iron Curtain Trail sowie die Hauptroutennetze der Länder) digital zugänglich zu machen und durchgehende Routenempfehlungen in hoher Qualität sowie Aktualität auch für den nationalen Zugangspunkt gemäß der Delegierten Verordnung 1926/2017/EU vom 31. Mai 2017 bereit zu stellen.
2. Die Partner betreiben auf Basis von § 3 Nr. 1 einen offen zugänglichen deutschlandweiten Routingdienst, der insbesondere für die Einbindung durch Dritte (z. B. Verkehrsverbünde) bestimmt ist. Die Partner bestimmen gemeinsam Parameter und Nutzungsbedingungen.

¹ Die Geschäftsstelle wird beim Bundesamt für Güterverkehr eingerichtet und besteht aus sechs Vollzeitstellen (2x mittlerer, 3x gehobener, 1x höherer Dienst).

3. Die Lenkungsgruppe beschließt einstimmig über die grundlegenden Elemente des Radnetzes Deutschland.
4. Die Partner aktualisieren gemeinsam den Datenbestand der Strecken des Radnetzes Deutschland und stellen diesen mindestens quartalsweise bereit. Die Länder übermitteln jeweils aktualisierte Daten an die Geschäftsstelle oder einen ggf. beauftragten Dritten.
5. Daneben können die Partner mit Beschluss der Lenkungsgruppe weitere Projekte zu den genannten Themengebieten im zur Verfügung gestellten Finanzrahmen durchführen.

§ 4 Weiteres

1. Die Partner vereinbaren die Aufstellung und Pflege eines gemeinsamen Attributkatalogs mit dem Ziel, einen Standard für den Datenaustausch und die Anforderungen der Delegierten Verordnung 1926/2017/EU vom 31. Mai 2017 zu etablieren.
2. Die Partner unterrichten sich gegenseitig über die Weiterentwicklung ihrer Systeme und berichten einander über die Nutzung anhand einheitlicher Statistiken soweit verfügbar. Sie wahren dazu die Vertraulichkeit und geben Informationen hierzu an Dritte nur weiter, insoweit alle betroffenen Partner dem zugestimmt haben.
3. Die Partner stellen sich gegenseitig Daten aus ihren Grenzbereichen (sog. Speckgürtel) zur Verwendung im Radroutenplaner des Nachbarn zur Verfügung. Details regeln die Partner bilateral.
4. Der Vorsitz oder ein Partner berichten regelmäßig im Bund-Länder Arbeitskreis Radverkehr über den Stand der Entwicklung.
5. Die Partner streben eine enge Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern an.
6. Die Partner können gemeinsame Fachkonferenzen ausrichten oder Beiträge zu anderen Fachkonferenzen leisten. Details regelt die Lenkungsgruppe.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung ist gültig bis zum 31.12.2023 und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn kein Partner dem widerspricht.

Die Partner können die Vereinbarung ab dem 01.01.2024 mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Dabei muss die Integrität des Bestandes an Radverkehrsdaten gewahrt bleiben. Bereits zur Verwendung gestellte Radverkehrsdaten bleiben im Datenpool erhalten. Die finanziellen Verpflichtungen für das jeweils laufende Jahr bleiben hiervon unberührt.

Die finanziellen Verpflichtungen stehen insgesamt unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 6 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Partner erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Zeichnungsleiste

Für das BMVI

Berlin, den

.....

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den

.....

Für den Freistaat Bayern

München, den

.....

Für das Land Berlin

Berlin, den

.....

Für die Hansestadt Bremen

Bremen, den

.....

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den

.....

Für die Hansestadt Hamburg

Hamburg, den

.....

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den

.....

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

.....

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den

.....

Für das Saarland

Saarbrücken, den

.....

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den

.....

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den

.....

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den

.....